



BEZIRKSKRANKENHAUS BAYREUTH

Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Klinik für Forensische Psychiatrie, Klinik für Neurologie
Akademisches Lehrkrankenhaus der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Kommunalunternehmen -
Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken - Anstalt des öffentlichen Rechts

Bezirkskrankenhaus · Nordring 2 · 95445 Bayreuth

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Str. 110

90429 Nürnberg

Klinik für Forensische Psychiatrie

Chefarzt Dr. med. K. Leipziger

Abteilung/Bereich

Ansprechpartner

Dr. Leipziger, Chefarzt



Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben:
Unsere Zeichen
Schi

Telefon: 0921 [REDACTED]
Telefax: 0921 [REDACTED]
E-mail:

Bayreuth, 25.07.2005

Az.: 802 Js 4743/03

Gemäß Beschluss vom 16.09.2004 erstatte ich das nachfolgende

FORENSISCH - PSYCHIATRISCHE GUTACHTEN

über

Herrn Gustl Ferdinand MOLLATH, geb. am 07.11.1956 in Nürnberg,
wh. Volbehrstr. 4, 90491 Nürnberg,

zu der Frage, ob bei dem Angeklagten zu den Tatzeiten 12.08.2001, 31.05.2002 und 23.11.2002 die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB (Schuldfähigkeit oder erheblich verminderte Schuldfähigkeit) bzw. von § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) aus forensisch-psychiatrischer Sicht vorlagen.

Vorstand
Bruno Harmuth

Fernsprecher (Vermittlung)
(0921) 283 - 0
Telefax: (0921) 263 - [REDACTED]
www.bezirkskrankenhaus-bayreuth.de

Bankkonten:
Sparkasse Bayreuth
Kto.: 878 052 237
BLZ: 773 501 10

Bayer. Vereinsbank Bayreuth
Kto.: 842 876
BLZ: 773 200 72

Postcheckkonto Nürnberg
Kto.: 45 103 882
BLZ: 760 100 88

Gemäß Anklageschrift vom 23.05.2003 (Bl. 65 ff) wird der Angeklagte der gefährlichen Körperverletzung und Freiheitsberaubung mit vorsätzlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 230 Abs. 1, 239 Abs. 1, 52, 53 StGB beschuldigt.

So hätte der Angeklagte am 12.08.2001 seine Ehefrau in der gemeinsamen Wohnung, Volbehrstr. 4, 90491 Nürnberg, ohne Vorwarnung und ohne rechtfertigenden Grund mindestens 20 Mal mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper geschlagen. Außerdem hätte er die Geschädigte in den rechten Arm derart kräftig gebissen, dass von der blutenden Bisswunde bis heute noch eine Narbe zu sehen sei. Der Angeklagte hätte sodann seine Ehefrau zu Boden gebracht, sich auf sie gesetzt und sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Als die Geschädigte wehrlos am Boden lag, hätte er ihr mindestens 3 Mal mit den Füßen gegen die untere Körperhälfte getreten. Erst dann hätte er von der Geschädigten abgelassen.

Am 31.05.2002 sei die Geschädigte nach ihrer Trennung vom Angeklagten erneut in die Wohnung in der Volbehrstr. 4 in Nürnberg gekommen, um ihre Sachen aus dem Haus zu holen. Der Angeklagte hätte, als er dies sah, die Geschädigte an ihrer Kleidung ergriffen, worauf die Geschädigte versucht hätte, in ein anderes Zimmer zu flüchten. Nun hätte der Angeklagte ohne rechtfertigenden Grund mehrmals mit der Faust gegen die Oberarme der Geschädigten geschlagen und sie am Hals gewürgt. Um seine Ehefrau am Verlassen des Zimmers zu hindern, hätte er die Tür von innen zugeschlossen. Für ca. 1 ½ Stunden hätte er auf diese Weise die Geschädigte dort festgehalten. Erst als die Freundin der Geschädigten klingelte und gegen die Haustür schlug, sei es der Geschädigten in einem unbeobachteten Moment gelungen, aus dem Zimmer zu flüchten und mit ihren gepackten Sachen das Haus zu verlassen.

Am 23.11.2002, gegen 13.10 Uhr, hätte sich der Angeklagte gemäß Sachverhalt, schriftlich niedergelegt durch PHM Häfner, PI Nürnberg-Ost, (Bl. 28 f der zum Verfahren verbundenen Akte 41 Ds 802 Js 4743/03), unberechtigt im Anwesen Wöhrder Hauptstr. 13 in Nürnberg aufgehalten. Er hätte sich trotz an diesem Tage durch den Geschädigten Müller erteilten Hausverbots nicht aus dem Anwesen entfernt. Hierbei sei es zu einem Handgemenge gekommen, bei dem der Angeklagte versucht hätte, den Geschädigten Müller zu schlagen und dieser den Angeklagten angeblich geschlagen sowie mit Worten wie „Arschloch“ beleidigt hätte. Der Angeklagte hätte dann noch die Geschädigte Simbek in nötiger Art und Weise an die Wand gedrückt. Der Grund der Anwesenheit des Angeklagten in dem besagten Anwesen sei vermutlich gewesen, dass dort seine von ihm getrennt lebende Ehefrau wohne. Zur Tatzeit hätte er versucht, Briefe aus ihrem Briefkasten zu entwenden.

Das Gutachten wird erstattet aufgrund

- Kenntnis der übersandten Gerichtsakten und der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth 509 Js 182/04,
- eines vom Angeklagten dem Gericht in der Sitzung vom 25.09.2003 übergebenen Ordners „Duraplus“, und
- der Erkenntnisse, die im Rahmen der Unterbringung zur Beobachtung im Bezirkskrankenhaus Bayreuth gemäß § 81 StPO vom 14.02. bis 21.03.2005 erlangt werden konnten.

Aus den Akten ist Folgendes darzustellen:

Im Rahmen ihrer *Zeugenvernehmung durch die KPI Nürnberg vom 15.01.2003* (Bl. 5 ff) erklärte die damals von ihrem Ehemann, dem Angeklagten, getrennt lebende Ehefrau u.a., dass sie seit 7 ½ Monaten von ihrem Ehemann getrennt lebe und die Scheidung anstrebe. Grund hierfür sei hauptsächlich das gewalttätige Verhalten ihres Mannes. Es hätte während der letzten Jahre der Ehe immer mehr Probleme gegeben. Es hätte hier mehrere tätliche Angriffe seitens ihres Mannes auf sie gegeben.

Ihr Mann würde auch über Schusswaffen verfügen und sie fürchte in diesem Zusammenhang, dass er diese auch gegen sie und ihre Familienangehörigen einsetzen könne.

Grundsätzlich müsse man sagen, dass die Ehesituation in den letzten Jahren so war, dass ihr Mann geschäftliche Misserfolge gehabt hätte und nicht über ein eigenes Einkommen verfügt hätte. Er hätte ein Motorrad-, Reifen- und Zubehörgeschäft, das er aber wieder schließen musste, weil er nur Verluste gehabt hätte. Sie sei für die Verbindlichkeiten dieses Geschäfts damals aufgekommen und hätte seitdem nur ein Einkommen. Unter dieser Situation hätte ihr Mann offensichtlich gelitten und er hätte sich während der letzten Jahre immer mehr hineingesteigert. Seine Aggression hätte sich schließlich gegen sie gerichtet und es sei immer wieder zu tätlichen Angriffen gekommen, ohne dass dafür ein konkreter Grund vorgelegen hätte.

Hinsichtlich der Angaben zu den gegenständlichen dem Angeklagten vorgeworfenen Handlungen wird auf die bereits zitierte Anklageschrift verwiesen.

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

In einem *ärztlichen Attest für die Geschädigte Petra Mollath, datiert mit dem Datum des 03.06.2002* (Bl. 13) bescheinigt die Ärztin für Allgemeinmedizin, Frau Dr. Reichel, Nürnberg, dass bei der am 14.08.2001, um 11.30 Uhr durchgeführten Untersuchung der Geschädigten folgende Befunde festgestellt wurden: Prellmarke und Hämatom der rechten Schläfe von ca. 3 x 5 cm Durchmesser. Großflächige zirkuläre, handbreite Hämatome an beiden Oberarmen. Großflächige, konfluierende Hämatome, zirkulär an beiden Unterschenkeln, fleckförmige Hämatome am linken Oberschenkel (ca. 5 x 5 cm) und im Bereich des linken Beckenkammes. Würgemale am Hals unterhalb des Kehlkopfes ventral medial. Bisswunde am rechten Ellenbogen mit Abdruck von Unter- und Oberkiefer.

Ferner hätte die Geschädigte über fronto-parietale Kopfschmerzen sowie Druckschmerz über den vorbeschriebenen Hämatomen geklagt. Kein Hinweis für knöcherne Verletzungen bzw. Fraktur oder neurologische Defizite.

Bei ihrer *Vernehmung durch den Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Tiergarten, Berlin, (Bl. 47 ff), am 15. Mai 2003* hätte die Geschädigte Petra Mollath u.a. angegeben, dass der Misshandlung durch ihren Mann am 12.08.2001 kein besonderes Ereignis vorangegangen sei. Ihr Mann hätte sich psychisch verändert und in sich zurückgezogen. Er sei geschäftlich nicht sehr erfolgreich gewesen und hätte das Geschäft aufgeben müssen. Er sei dann hauptsächlich zu Hause gewesen. An diesem besagten Tag hätte er sie plötzlich ohne Vorwarnung angegriffen. Er hätte sich in seinen Wahn reingesteigert, das heiße, er wolle die Welt verbessern und meine, alle seien schlecht und sie sei auch schlecht.

Ihr Mann hätte sie dann zu Boden gebracht und sich auf sie gesetzt und sie gewürgt. Sie sei bewusstlos geworden.

Er hätte sie bestimmt mehr als 20 Mal am ganzen Körper mit der Faust geschlagen. Er hätte sie auch getreten. Es seien mehr als 3 Tritte gewesen, sie seien in die untere Körperhälfte gegangen. Als sie am Boden gelegen sei, hätte sie von ihm auch mehrere Tritte bekommen. Nach dem Würgen auf dem Boden sei seine Aggression langsam abgeklungen.

Am 31. Mai 2002 hätte er sie mehrfach mit der Faust gegen die Oberarme geschlagen. Er hätte sie dann gewürgt, aber nicht so schlimm wie zuvor am 12.08.2001.

In einem *Schreiben vom 22.02.2003* (Bl. 51) an das Amtsgericht Nürnberg, in dem der Angeklagte Bezug auf die Durchsuchung seiner Wohnung am 19.02.2003 nimmt und 7 Fragen formuliert, stellte er unter 6. die Frage:

„Muss ich davon ausgehen, dass meine zur Verfügungstellung meines Faxgerätes, für ordentliche Jugendliche, im Zusammenhang steht? Siehe Anlage.

Diese vier Blätter gingen an alle wichtigen Medienhäuser und Organisationen Europas, haben letztlich die größten Friedensdemonstrationen der Welt ausgelöst.“

In einer *ärztlichen Stellungnahme für die Geschädigte Petra Mollath, datiert vom 18.09.2003*, (Bl. 76) führt Frau Dr. Krach, Fachärztin der Institutsambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Am Europakanal, Erlangen, u.a. aus, dass sie durch die Geschädigte zu einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Beratung, insbesondere in Sachen Ehescheidung und in ihrer Eigenschaft als Zeugin eines Verfahrens gegen den Ehemann in Sachen Körperverletzung hinzugezogen worden sei.

Aufgrund der glaubhaften, von psychiatrischer Seite in sich schlüssigen Anamnese gehe Frau Dr. Krach davon aus, dass der Ehemann (der Angeklagte) mit großer Wahrscheinlichkeit an einer ernstzunehmenden psychiatrischen Erkrankung leide, im Rahmen derer eine erneute Fremdgefährlichkeit zu erwarten sei.

Dem *Protokoll der Hauptverhandlung des Amtsgerichts – Strafrichter – Nürnberg vom 25. September 2003* (Bl. 79 ff) kann u.a. entnommen werden, dass der Angeklagte die in einem Schnellhefter zusammengefassten Schriftsätze zu seiner Verteidigung übergeben hätte.

Der Angeklagte hätte u.a. angegeben, dass (er mit seiner Frau) seit 1991 verheiratet wäre. Sie seien aber schon 24 Jahre zusammen. In der Ehe hätte es immer wieder starke Probleme gegeben. Es sei um Tätigkeiten gegangen, die seine Frau ausgeübt hätte und die er aber nicht tolerieren können. Es gehe hier um Steuerhinterziehung und Schwarzgeldverschiebung im großen Stil.

Wie die Sache hier dargestellt werde, stimme nicht so. Mit seiner Frau sei es nicht einfach. Sie sei auf ihn los gegangen. Er hätte sich nur gewehrt. Er hätte sie angefleht, ihm zu helfen. Ihm sei es in den letzten Jahren nicht gut gegangen. Seine Frau sei ein Teil von ihm. Er hätte sie geliebt. Er sei in einer Grenzsituation gewesen, die er noch nie erlebt hätte. Er könne sich auch nicht mehr so erinnern.

Die Geschädigte Petra Mollath hätte u.a. berichtet, dass ihr Mann auch sehr eiferstichtig sei. Es sei oftmals so gewesen, dass er, wenn er eine Sendung gesehen hätte, festgestellt hätte, dass die ganze Welt schlecht wäre und sie auch schlecht wäre.

Ihr Mann hätte sie schon öfter misshandelt. Sie hätte nur noch nie den Mut gehabt, einfach für immer zu gehen. Sie hätte zwar öfters schon den Entschluss gefasst, es aber nicht geschafft. Sie

hätte immer versucht, ihm aus dem Weg zu gehen, wenn sie gemerkt hätte, dass er wieder in Rage gerate.

Wenn er nicht geschlagen hätte, hätte man mit ihm ganz normal leben können. Da sei er ein ganz anderer Mensch gewesen.

Mit *Schreiben vom 26.09.2003* (Bl. 89 f) an das Amtsgericht Nürnberg stellte der Angeklagte u.a. den Antrag, den Beschluss (ihn psychiatrisch untersuchen zu lassen) aufzuheben, da die Hinweise in keinster Weise ausreichend seien.

„Hier werde versucht, ihn mit allen Mitteln mundtot zu machen, da er die größte Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz aufdecken wolle“.

In seinem *Schreiben an das Landgericht und Amtsgericht Nürnberg vom 03.11.2003* (Bl. 97) formuliert der Angeklagte u.a.: „Ich bitte jeden Angeschriebenen um Hilfe und Unterstützung. Sehen Sie sich bitte meine Verteidigung vom 24.09.03, die ich Richter Huber am 25.09.03 übergab, an. Ich habe mich ein Leben lang für eine ordentliche Welt eingesetzt. Alle 7 Sekunden verhungert ein Kind. Da ist was mir widerfährt gar nichts. Aber bei solchen Zuständen gibt es keine Hoffnung für die Kinder der Welt.

Es ist eine unsägliche Schande, was hier los ist“.

Auf Bl. 99 ist auf S. 1 des Schreibens vom 03.11.2003 vom Angeklagten u.a. formuliert:

„Meine umfangreichen Versuche, Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz mit andauernder Steuerhinterziehung, Insidergeschäfte usw., zu unterbinden. Alle meine Anzeigen werden ignoriert. Jetzt soll mein Geisteszustand geprüft werden.

Mit *Schreiben vom 26.01.2004* (Bl. 113) teilt der beauftragte Gutachter, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Lippert, mit, dass der Angeklagte für den 29.12.2003 und den 22.01.2004 zur psychiatrischen Begutachtung in seine Praxis bestellt worden sei. Zu beiden Terminen sei er weder erschienen noch hätte er sich entschuldigt.

Dem *Protokoll über die Hauptverhandlung des Amtsgerichts – Strafrichter – Nürnberg vom 22.04.2004* (Bl. 123 ff) ist u.a. zu entnehmen, dass der Angeklagte erklärt hätte: „Ich trete jetzt aus dem Rechtsstaat aus!“.

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

Die Ehefrau des Angeklagten hätte auf Fragen des Sachverständigen u.a. angegeben, dass sich der Angeklagte nie in psychischer Behandlung befunden hätte. Sie hätte mal eine Eheberatung mit ihm machen wollen, er hätte da nur gemeint: „Ich bin doch nicht verrückt, ich brauch das nicht“. Die Zeugin sei auch mal ausgezogen gewesen, das sei, so glaube sie, 1999 aufgrund von Schlägen gewesen. Es sei so, wenn sich der Angeklagte in was verrannte, z.B. Kriegssachen, dass erst die böse waren, dann sei nur die Zeugin böse gewesen und dann seien alle böse gewesen.

Seine Anzeige wegen Schwarzgeld komme vielleicht daher, weil die Zeugin in einer Bank gearbeitet hätte und Kunden in der Schweiz betreut hätte. Sie glaube, es hätte kein Jahr gegeben, seit sie ihn kenne, in dem sie keinen Rechtsstreit geführt hätten. Er hätte kartonweise Schriftverkehr mit allen möglichen Organisationen.

Bei ihrem Mann seien immer die Rollos unten im ganzen Haus. Es seien sogar die Rollos in bewohnten Wohnräumen unten. Er hätte gesagt, dass es wegen der schädlichen Sonnenstrahlen sei. Er stecke sich auch öfters eine Plastiktüte über den Kopf und hätte diese unten zugehalten und hätte nicht mehr leben wollen.

Nach der Trennung hätte er mit ihr Telefonterror gemacht und sei öfters an ihrer Wohnung in Nürnberg vorbeigefahren. Er hätte kein Problem mit dem Alkohol.

Sie hätte auch keinen Kontakt zwecks einer Zwangsbehandlung aufgenommen, weil sie nicht gewusst hatte, dass das möglich sei.

Der Sachverständige hätte zur Sache erklärt, dass (beim Angeklagten) die Voraussetzungen für den § 21 StGB anzunehmen seien, die von §§ 20 und 63 StGB wahrscheinlich gegeben seien. Beim Angeklagten liege eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose vor. Die Prognose sei ungünstig, da keine Einsicht vorliege. Es bestehe die Gefahr, dass unbeteiligte Dritte Opfer werden könnten. Es könnte nur eine stationäre Behandlung weitere Erkenntnisse bringen.

Den Gründen des vom Richter verkündeten Beschlusses ist u.a. zu entnehmen, dass der Angeklagte trotz entsprechender richterlicher Aufforderung im Rahmen dieser Hauptverhandlung zu einem Explorationsgespräch mit dem Sachverständigen Lippert nicht bereit gewesen sei.

Mit Schreiben vom 22.04.2004 an Ministerpräsident Dr. Stoiber und Richter Dr. Strohmeier, Amtsgericht Nürnberg, (Bl. 134) führt der Angeklagte u.a. aus, dass die Schwarzgeldverschieber

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

ihn wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Schusswaffenbesitz angezeigt hätten. Darüber hinaus würden sie versuchen, ihn als psychisch krank darzustellen. Krank müsse man sein, wenn man so was mitmache.

Da er mit allem rechnen müsse, bliebe ihm nichts anderes übrig, als sie (die Adressaten) mit diesem Schreiben zu belasten.

Da selbst der Bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber die Schwarzgeldverschieber seiner HypoVereinsbank unterstützt, greife er zum letzten Mittel, das durch unser Grundgesetz geboten sei: Artikel 20 (4) Widerstand.

Er werde sich allen Anordnungen dieses unsozialen UnrechtSStaates widersetzen!

Er nehme bewusst in Kauf, dafür sein Leben im Gefängnis oder in einer anderen „Anstalt“ verbringen zu müssen.

Mit Schreiben an Frau Rechtsanwältin Woertge (dort eingegangen am 27.04.03 – müsste wohl 27.04.04 heißen – Anmerkung des Sachverständigen) (Bl. 145 f) teilt die Ehefrau des Angeklagten mit, dass sie ihren Mann am 23.04.2004, gegen 19.00 Uhr, im ersten Waggon der U-Bahn gesehen hätte. Daraufhin sei sie in den zweiten Waggon eingestiegen. Allerdings sei ihr Mann an der nächsten Station zu ihr in den zweiten Waggon umgestiegen und hätte sich neben sie gesetzt und sie verbal angegriffen. Er sei laut geworden, hätte sie nötigen wollen, einen Brief von ihm entgegenzunehmen. Nachdem sie sein Ansinnen abgelehnt hatte, hätte er sie weiter bedroht und ihr angekündigt, dass sie sein Schreiben und die Folgen über die Presse erfahren würde. Er hätte sie auch angefasst. Erst als andere Fahrgäste ihn aufgefordert hätten, sie nicht weiter zu bedrängen, hätte er die U-Bahn verlassen.

Auf der verwaltungsseitig durch das Klinikum am Europakanal Erlangen erstellten Entlassungsanzeige vom 12.07.2004 (Bl. 189) wird bezüglich des Angeklagten Aufnahmedatum 30.06.2004 und Entlassdatum 07.07.2004 und Entlassungsdiagnose F 60.9 – Persönlichkeitsstörung, nicht näher bezeichnet, angegeben.

Mit Schreiben vom 23.09.2004 (Bl. 220 f) an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg führt der Angeklagte u.a. aus, dass die angezeigten Straftaten alle im Zusammenhang des größten Schwarzgeldverschiebungsskandals, von der Bundesrepublik in die Schweiz, unter Mitwirkung der HypoVereinsbank, seiner früheren Frau Petra Mollath und deren Arbeitskollegen und Kunden, wie Wolfgang Dirsch, Udo Schicht und Bernhard Roggenhofer usw., zu sehen sind. Schon lange weite sich die Angelegenheit, auch zu einem unglaublichen Justizskandal aus.

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

Im Weiteren referiert der Angeklagte, dass Bundeskanzler Schröder seine Forderung nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland wiederholt hätte. Die Kritik richte sich nicht nur an Sozialhilfeempfänger, sondern auch an die Mittel- und Oberschichten.

Der Angeklagte werte auch diesen öffentlichen Gesinnungswandel als persönlichen Erfolg für seine Bemühungen, um das Wohl seines Geburts- und Lebens-Landes. Denn Schwarzgeldverschieber und Steuerhinterzieher verschärfen die Schere Arm oder Reich und die Entwicklung zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen.

Rechtsanwalt Ophoff hätte von Dr. Wörthmüller bewegt werden können, Samstag Mittag in die Klinik zu kommen, denn der Angeklagte hätte auf einer Rechtsberatung bestanden, weil er sonst mit Ihm (Dr. Wörthmüller ?) nicht über seinen Vorschlag verhandeln könne: Er schreibe ein für den Angeklagten passendes Gutachten, dafür bleibe seine Beziehung zu den Schwarzgeldverschiebern in Form von Bernhard Roggenhofer unter ihnen.

Bei einem späteren Gespräch hätte Rechtsanwalt Ophoff gemeint: „Seien Sie doch froh, als ich Sie besuchte, hätten sie doch auch blödgespritzt sein können“.

Der Angeklagte führte weiter aus: „Andere mag solche Zustände einschüchtern und gefügig machen, mich nicht!

Bei solchen Zuständen antwortet ein freier, gewissenhafter Nürnberger: Gerechtigkeit oder Tod, das ist mein Angebot!

In einem Land, wo solche Zustände herrschen, nehme ich lieber meine Tötung oder Blödspritzung in Kauf, als nicht mit allen Mitteln, die die Überbleibsel des Rechtsstaates bieten, gegen diese Zustände anzukämpfen“.

Weiter führt er dann aus: „Ich bitte um Verständnis, dass ich mit Dr. Wörthmüller nur Nachweisbares zu tun haben möchte, nachdem ich von Ihm in menschenverachtenderweise in Vollisolationseinzelerzwingungshaft gehalten wurde und noch dazu viel zu lange. Alles im Sinne der Schwarzgeldverschieber neben meiner früheren Frau“.

Unter Postskriptum vermerkte der Angeklagte: „Ihre skandalösen Vollisolationseinzelerzwingungshaftbedingungen mit psychischer Folter und Nahrung, die nachweislich zur Körperverletzung führt, konnte und werde ich nicht zu mir nehmen“.

In einem weiteren Schreiben an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg, datiert vom 05.08.2004 mit der Überschrift Strafanzeigen bzw. Strafanträge gemäß Strafprozessordnung § 158 (Bl. 224 ff) führt der Angeklagte u.a. aus, dass er die Verbindung von Dr. Wörthmüller zu

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

den Schwarzgeldverschieberkreisen aufgedeckt hätte und nachweisen könne. Deshalb hätte sich Dr. Wörthmüller letztlich für befangen erklären müssen.

Trotzdem hätte Dr. Wörthmüller vorher tagelang versucht, ihn zu folgender Abmachung zu bewegen: Er mache ein angeblich „harmloses“, für den Angeklagten passendes, Gutachten, dafür müsse er sich nicht für befangen erklären und die Verbindung zu den Schwarzgeldverschiebern würde unter ihnen bleiben. Als der Angeklagte über Tage, auch unter seelischer Folter, nicht auf den Handel eingegangen sei, sei ihm (Dr. Wörthmüller) nichts anderes übrig geblieben, als sich doch nachträglich für befangen zu erklären.

Auf einen Auszug aus der zum Verfahren verbundenen Akte 41 Cs 802 Js 4726/03 kann hier ebenso verzichtet werden, wie auf einen Auszug aus den Akten 509 Js 182/04.

Aus der vom Angeklagten in der Sitzung vom 25.09.2003 übergebenen Hefung von Unterlagen, die nicht mit einer Seitennummerierung versehen ist, kann auf die mit Schreiben vom 24.09.2003 angegebenen biografischen Daten des Angeklagten, die er mit der Überschrift versehen hat, „was mich prägte“, eingegangen werden.

Danach hätte der Vater des Angeklagten im Jahre 1958 wegen einer Krebserkrankung mehrere schwere Operationen gehabt und sei im Jahre 1960 verstorben.

Der Angeklagte sei nur einen Tag im Kindergarten gewesen und hätte dann nicht mehr hingemusst.

Seine (nach dem Tod des Vaters) alleinstehende Mutter hätte im Jahre 1961 mit zwei Kindern (4 und 14 Jahre alt) einen Betrieb, der über 20 Mitarbeiter gehabt hatte, abwickeln müssen.

Unter dem Jahr 1973 vermerkt der Angeklagte u.a. „meine erste große Liebe“.

Im Jahr 1975 vermerkt der Angeklagte, dass die erste große Liebe zerplatzt sei, dass er wenigstens für den Bund untauglich und ausgemustert sei. Eine noch größere Liebe komme. Vor Weihnachten könne er nicht und schmeiße die Schule hin. Er gehe arbeiten.

1976 Besuch der Hibernia Schule im Ruhrgebiet.

Seine zweite große Liebe brause mit einem Porschefahrer zum Ski fahren.

1977 hätte er trotz des großen Schmerzes über den Verlust die zweitbeste Abiturnote der Klasse bekommen und sein Studium begonnen. Seine Mutter hätte in diesem Jahr wegen einer Krebserkrankung eine schwere Magenoperation gehabt.

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

1978 hätte er seine spätere Frau kennen gelernt. Bald seien sie zusammengezogen.

1981 hätte er bei MAN (zu arbeiten) begonnen und hätte eine Controlling-Abteilung mit aufbauen sollen. Nebenher hätte er eine selbständige Tätigkeit begonnen und hätte bei MAN aufgehört. Er hätte sich gemeinsam mit seiner Frau um seine (erneut erkrankte) Mutter kümmern können.

1984 sei seine Mutter verstorben.

1985 hätte der Angeklagte einen ähnlich (großen) Schmerz empfunden, nachdem seine Frau ihm davon erzählt hätte, dass sie mit einem anderen Mann geschlafen hätte. Er sei fix und fertig gewesen, hätte versucht zu vergessen.

Ab 1988 hätte er dann versucht, für seinen Betrieb ein neues Standbein zu schaffen.

Ein umfangreich restauriertes und modifiziertes Fahrzeug sollte zur Ausbildung und Werbung dienen. „Tausende von Arbeitsstunden habe ich geleistet, nur lackieren sollten so genannte Fachleute“.

Von Anfang 1993 bis Ende 1998 hätte er prozessieren müssen, bis er „Recht“ bekam.

Über eine Viertelmillion DM an Aufwand sei gebunden gewesen, kein neues Geschäft machbar.

„Wahnsinn von diesem „Anschlag des Rechtsstaates“ habe ich mich nie mehr erholt“.

Im Weiteren berichtet der Angeklagte davon, dass seine Ehefrau Anlagegeschäfte gemacht hätte.

Außerdem seien künstliche Befruchtungsversuche in Erlangen erfolgt.

Später hätte seine Frau ihre Kurierfahrten in die Schweiz ausgeweitet. Sie sei sehr oft mit der Bahn gefahren, weil der Angeklagte Fahrzeuge blockiert hätte. Der Angeklagte hätte sein Geschäft aufgegeben.

Täglich hätte der Angeklagte seit Jahrzehnten bei jedem Abendessen „genossen“, welche gestörten Kunden und Umstände seine Frau am Arbeitsplatz hätte. Er sei jeden Tag der Seelenonkel gewesen, der jetzt selbst nicht mehr konnte.

Er sei so am Ende gewesen, er hätte sich fast nicht mehr bewegen können.

Er hätte seine Frau angefleht, nichts hätte sie erweichen lassen. Seine Bitte, ihm zu helfen, hätte sie auch nicht interessiert.

Sie hätten sich heftig gestritten, sie hätte nicht aufhören wollen. Wie schon mal passiert, sei sie auf ihn los gegangen. Tritte und Schläge. Leider hätte er sich gewehrt.

Nachdem seine Frau das Haus verlassen hatte, hätte er am 18.06.2002 Dr. Schwanner in Erding aufgesucht. Der hätte bei ihm eine Blei- und Lösemittelvergiftung diagnostiziert.

Als er am 23.11.2002 hätte feststellen wollen, ob seine Frau bei ihrem Bruder in der Wöhrder Hauptstr. 13 wohne, sei ihr Bruder auf ihn zugestürzt gekommen und auf ihn los gegangen.

Er hätte diese Bande stoppen müssen. Seit Jahren hätte er Alpträume, wache schweißgebadet auf. Er könne Jean Ziegler nicht vergessen: „Alle 7 Sekunden verhungert ein Kind“.

Auf die Mehrzahl der in der Heftung „Duraplus“ abgehefteten Unterlagen des Angeklagten kann hier nicht eingegangen werden.

Mit *Schreiben vom 08.08.02 an seine Ehefrau* mit dem Vermerk persönlich-vertraulich erklärte der Angeklagte u.a.: „Wie du weißt, werde ich mit diesen „Machenschaften“ nicht fertig. Jeglicher Kraft bin ich beraubt. Seelisch und körperlich bin ich schwer belastet.

Ich werde mich aber nicht einschüchtern lassen, diese Angelegenheit, so gut wie möglich, zu klären.

Seit vielen Jahren musstest du, für mich, alle finanziellen und sonstigen Angelegenheiten, durchführen.

Vor über 5 Jahren führten meine Belastungen zu einem Hörsturz.

Bis heute, in steigendem Maße, teilweise nicht aushaltbaren, Tinnitus (Ohrgeräusche).

All das weißt du genau. Auch meine vergeblichen Versuche, Hilfe zu finden, sind dir genau bekannt.

Die Horrorgeschichten, besonders mit deinen Bankgeschäften, schleppe ich zu lange mit mir herum.

Trotzdem habe ich, all die Jahre, Stillschweigen gehalten und mich niemandem anvertraut.

Das Schlimmste ist aber, dass du dich als voll hinter dieser Sache stehend entpuppst und mich mit allen Mitteln, von der notwendigen Klärung, abhalten willst.

Ich habe trotz deiner vehementen Angriffe, bis zum 22.07.02 durchgehalten, den Kreis deiner Mitwisser klein zu halten. Dann hat dein und das Verhalten deines Anwaltes mich gezwungen, den Brief vom 22.07.02, an deinen Anwalt, zu schreiben.

Mit jedem neuen Mitwisser, weitet sich das Risiko“.

In dem *vorstehend benannten Brief an den Anwalt der Ehefrau (Rechtsanwalt Manfred A. Wolf) vom 22.07.2004* ging der Angeklagte u.a. auch auf den Bereich der künstlichen Befruchtung ein.

„Meine Frau wollte alles schaffen. Nun musste ich zur künstlichen Befruchtung. Praxis in Erlangen, ein Holländer, soll mein „Storch“ werden ...“.

„Heute kann ich auch über die Unfruchtbarkeit meiner Frau philosophieren...“

Heute bin ich froh, es hätte die einzig denkbare Steigerung dieser Geschichte bedeutet.“

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

In einer mit *Schreiben vom 31.05.2005 nachgereichten Heftung zur Akte 41 Ds 802 Js 4743/03*, deren Seiten wiederum beginnend mit 1 nummeriert sind, sind zahlreiche, dem Angeklagten zur Last gelegte Straftaten, überwiegend Sachbeschädigungen an Kfz, teilweise verbunden mit Hausfriedensbruch oder verbunden mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr, aufgelistet. Eine Aufstellung über die zwischen dem 31.12.04 und dem 31.01.05 liegenden Taten, die überwiegend ein Zerstechen von Reifen an Kraftfahrzeugen darstellten, ist Bl. 107 zu entnehmen.

Im *Vermerk der PI Nürnberg-Ost vom 13.02.2005* (Bl. 119 f) werden die Festnahmeumstände des Angeklagten am 13.02.2005 dargelegt.

Danach hätte der Angeklagte auf Klingeln die Haustüre des von ihm bewohnten Anwesens nicht geöffnet.

Durch die Polizeibeamten wäre das Haus mit einem vorhandenen Schlüssel geöffnet worden.

Im Haus seien dann Anhaltspunkte festgestellt worden, dass der Angeklagte sich in dem Anwesen befinde. Durch die Beamten sei die versperrte Tür zum Dachboden des Hauses aufgehebelt worden.

Der Angeklagte hätte auf dem Dachboden auf einem Zwischenboden, wo er sich vor der Polizei versteckt hätte, aufgefunden werden können. Er hätte sich durch die Beamten festnehmen lassen. Für den Transport zur Dienststelle seien ihm aus Eigensicherungsgründen Handfesseln angelegt worden.

Mit *Schreiben vom 03.04.2005* (Bl. 116 f) teilen Martin Maske und Petra Müller der PI Nürnberg-Ost eine persönliche Begegnung mit dem Angeklagten am 30.03.2005 in der Nürnberger Innenstadt mit.

Die Zeugin Müller berichtete, dass der Angeklagte, ihr früherer Ehemann, sie am Nachmittag des 30.03.05 durch einen Zufall in ihrem Fahrzeug gesehen hätte. Daraufhin hätte er seine ursprüngliche Wegrichtung geändert und sei ihr gefolgt.

Auf der Straße Richtung Hefnersplatz hätte ihr der Angeklagte den Weg verstellt und sie verbal bedroht. In Begleitung des Angeklagten sei ein junger Mann gewesen, der drei Meter versetzt neben ihm gestanden sei.

Die Zeugin hätte den jungen Mann gefragt, ob er etwas von ihr wolle, was der junge Mann verneint hätte. So sei es der Zeugin möglich gewesen, ihren Weg an ihm vorbei gehend fortzusetzen.

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

Während dieser kurzen Zeit hätte der Angeklagte ihr gedroht, dass auch noch „alle Anderen“ zurückweichen müssen und dass er es allen zeigen werde.

Während sie ihren Weg fortgesetzt hätte, hätte ihr der Angeklagte noch verschiedene wirre Sätze nachgeschrien, die sie aber nicht wörtlich verstanden hätte.

Gegen 19.00 Uhr an diesem Abend sei Herr Maske von Frau Müller angerufen worden, die ihn informiert hätte, dass der Angeklagte offensichtlich ihr seit 2 Stunden gefolgt sei und um das Lokal, in dem sie sich verabredet hätten, schleichen würde und durch verschiedene Fenster versuche, die Gäste zu fotografieren.

Da der Zeuge Maske bei seiner Ankunft beim Lokal eine neue Konfrontation mit dem Angeklagten befürchtete (auch Befürchtung, dass der Angeklagte die Autoreifen des Zeugen zersteche, wenn er dessen geparktes Auto sehe), hätte er die Polizei eingeschaltet. Nach Eintreffen der beiden Streifenwagen sei der Angeklagte jedoch nicht mehr in der Nähe des Lokals gesehen worden.

Im *Schlussbericht*, erstellt von POK Grötsch mit Datum vom 12.05.2005 (Bl. 119 ff), wird dargestellt, dass der vorliegende Ermittlungskomplex insgesamt 18 Fälle von Sachbeschädigungen durch Zerstechen von Fahrzeugreifen, einen Fall von Sachbeschädigung an Kfz und einen Fall von sonstiger Sachbeschädigung im Zeitraum vom 01.01.2005 bis 01.02.2005 umfasse.

Als Verursacher der angezeigten Sachbeschädigungen sei im Verlaufe der polizeilichen Ermittlungen der Angeklagte festgestellt worden.

Hinsichtlich der aufgelisteten Fälle wird auch die Verbindung zwischen dem Angeklagten und den Geschädigten aufgeführt, bzw. ist dargestellt, dass es sich in einigen Fällen um Zufallsbeschädigte handle.

Im Rahmen der stationären Beobachtung des Angeklagten vom 14.02. bis 21.03.2005 im Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Klinik für Forensische Psychiatrie, Station FP 6, ist aus der diesbezüglichen Dokumentation Folgendes darzulegen:

Bei seiner Aufnahme am 14.02.2005 hätte der Angeklagte dem aufnehmenden Arzt berichtet, dass er am 13.02.2005 mittags zu Hause von der Polizei abgeholt worden sei und in eine Zelle

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

gesperrt worden sei. Es sei kalt gewesen und es hätte nur ein gemauertes Bett mit einem Leimbrett gegeben, keine Decke. Der Ventilator sei die ganze Zeit gelaufen. Er hätte kein Essen erhalten, es hätte auch kein Wasser gegeben. Der Kontakt zu Angehörigen sei ihm verweigert worden. Hierauf hätte der Angeklagte eine langatmige Auslegung des Grundgesetzes gegeben, gegen das die Polizei verstoßen hätte.

Um auf sich aufmerksam zu machen, hätte er Wasser mit einem Becher aus der Toilette geschöpft, woraufhin die Polizei die Zelle gestürmt hätte, ihn zu Boden geworfen hätte und versucht hätte, ihm den Arm auszukugeln und ihm eine Schürfwunde am linken Knie und einen offenen Bluterguss am linken Schienbein zugefügt hätte.

(Eine dem Angeklagten angebotene Tetanus-Simultan-Impfung sei von ihm verweigert worden). Bei Ankunft vor der Klinik sei der Angeklagte gefesselt gewesen. An beiden Handgelenken seien Schwellungen und Hautrötungen festzustellen gewesen. Neurologische Ausfälle seien durch den Angeklagten dort verneint worden. Eine Untersuchung hätte der Angeklagte nicht zugelassen.

Bezüglich seines Falles sei alles in den Gerichtsakten nachzulesen. Er (der Angeklagte) habe jetzt nicht die Kraft, das komplexe Geschehen zu erklären.

Er sei hier, weil sein Nachbar Kontakte zu Schwarzgeldkreisen habe, zu welchen auch Dr. Wörthmüller gehöre.

Dr. Wörthmüller hätte das Schweigen des Angeklagten „erpressen“ wollen, indem er ihm ein Goodwill-Gutachten angeboten hätte. Daraufhin hätte der Angeklagte dafür gesorgt, dass dieser (Dr. Wörthmüller) seine Befangenheit zugeben hätte müssen. Deshalb sei er hier.

Weiter hätte der Angeklagte berichtet, dass er geschieden sei, keine Kinder hätte.

Er lebe seit Jahren von Bio-Lebensmitteln. Er verweigere die Nahrungsaufnahme, wenn er diese Lebensmittel nicht bekomme, da er multiple Allergien gegen konventionelle Lebensmittel habe.

Er nehme keine Medikamente, habe keine körperlichen Erkrankungen oder Krankenhausaufenthalte hinter sich.

Ein weiteres Gespräch verweigere er, ebenso internistische und neurologische Untersuchung.

Psychischer Befund: Wach, orientiert, ungepflegt;

auffällig ist das negativistische Weltbild, in dem der Angeklagte der Benachteiligte ist. Es mutet an, dass es sich um paranoides Umdenken handelt, insbesondere die „Schwarzgeldkreis“-Verschwörung gegen ihn.

Es dominieren Größenphantasien.

Auf Stimmen hören befragt hätte der Angeklagte geantwortet:

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

Er höre eine innere Stimme, die ihm sage, er sei ein ordentlicher Kerl, er spüre sein Gewissen. Im Grundgesetz sei die Gewissensfreiheit verankert. Es gebe nur Gerechtigkeit oder Tod. Dies hier sei ein Unrechtsstaat.

Die Ich-Grenzen wirken verschwommen, die Ausführungen sind ausufernd, scheinlogisch in Abwechslung mit vernünftigen Gedanken.

Der Affekt ist heiter, Gedächtnis und Merkfähigkeit im Untersuchungsgang regelrecht. Die Stimmung wirkt grenzwertig gehoben. Suizidalität ist nicht zu eruieren.

Weiter ist der Dokumentation zu entnehmen, dass der Angeklagte auch am 16.02.2005 jegliche Untersuchung verweigert. Er sei nicht krank, er werde sich weder körperlich noch neurologisch untersuchen lassen. Er werde ferner keine wesentlichen Auskünfte erteilen, ebenso werde eine Blutuntersuchung von ihm verweigert. Er hätte hierzu ausgeführt, dass bereits im Grundgesetz verankert sei, dass dies eine Körperverletzung darstellen würde. Er sei nicht gewillt, eine Blutuntersuchung zuzulassen, so dass auf diese zunächst verzichtet wurde.

In einem Gespräch mit der Oberärztin hätte der Angeklagte weiter geäußert, er sei nur seinem Gewissen verpflichtet. Er kämpfe für die Menschenrechte, setze sich gegen Geldwäscherei ein. In diese Transaktionen sei seine geschiedene Ehefrau verwickelt. Er habe versucht, sie davon abzubringen. Er setze sich ferner gegen die Rüstungsgruppe Diehl ein. Diese würde Streubomben bauen, welche von der UNO geächtet seien. Einer müsse damit beginnen.

Der zuständige Stationsarzt dokumentiert unter dem Datum des 21.02.2005:

Zusammenfassend deutliche paranoide wahnhaftige Denkinhalte mit einer deutlichen Systematik. Auf der Station verhalte sich der Angeklagte relativ situationsadäquat, verbal zeige er sich hin und wieder aggressiv, dann aber gehobene Stimmungslage. Sehr demonstrativ verweigere er, sich zu waschen. Er meine, er würde sich nur mit Kernseife waschen, alles andere habe Zusatzstoffe. Auch die Nahrungsaufnahme werde bisher abgelehnt. Allerdings trinke der Angeklagte in ausreichendem Maße Wasser. Er laufe barfuss auf der Station umher, weigere sich, Schuhe anzuziehen. Deutlich bizarre Verhaltensmuster mit demonstrativer Komponente.

Unter dem 23.02.2005 ist vermerkt, dass der Angeklagte sich im Kontakt misstrauisch, häufig abweisend, gelegentlich auch offen verbal aggressiv zeige. Er verweigere jegliche Untersuchung, gleich welcher Art. Paralogisch meine er, der Stationsarzt solle erst einmal das Grundgesetz lesen und sich über grundlegende Menschenrechte informieren. Letztlich werden wiederholt

körperlich-neurologische Untersuchung, Blutuntersuchung, aber auch technische Untersuchungen verweigert.

Der Angeklagte ist dabei Argumenten nicht zugänglich. Auch der Hinweis, er werde schließlich zu den Untersuchungen gebeten und nicht gezwungen, hätte ihn nur kurz zu beschwichtigen vermocht.

Die Stimmung des Angeklagten wechsle von gereizt über belustigt-überheblich bis zu gehoben. Im Kontakt zu den Patienten zeige er sich recht offen mit allerdings deutlichen Tendenzen zur Distanzlosigkeit, teilweise maniform anmutende Stimmungslage.

Insbesondere in einem Patienten hätte er einen Partner gefunden, der ihn noch ansporne in seiner unnachgiebigen Haltung.

Bislang hätte sich der Angeklagte nicht gewaschen, da ihm keine unparfumierte Seife zur Verfügung gestellt wurde. Auch die Nahrungsaufnahme hätte er mit der Begründung, er ernähre sich nur von Bio-Produkten, verweigert. Der Angeklagte trinke aber ausreichend Flüssigkeit in Form von Wasser.

Unter dem 09.03.2005 ist vermerkt:

Unverändertes klinisches Bild. Abweisend, aufbrausend, sofern er auf Körperhygiene oder Gesprächskontakte angesprochen werde. Neben der unterschwelligen Aggressivität deutliche Überheblichkeit in Form von Verweisen auf die Kenntnisse seiner Rechte. Beginne vorwiegend in schriftlicher Form, die „Zustände“ auf der Station mit kritischen Kommentaren zu belegen. Bestärkung erfahre er durch einen bestimmten Patienten. Andere Mitpatienten beginnen sich allerdings von ihm zurückzuziehen.

Aus der Pflegedokumentation sind darüber hinaus folgende Informationen über den Angeklagten zu entnehmen:

Unter dem 17.02. ist vermerkt, dass dem Angeklagten durch einen Mitarbeiter Schmierseife mitgebracht worden war. Der Angeklagte hätte daraufhin begonnen, zunächst das Kleingedruckte auf dem Äußeren der Tube zu lesen.

Auf Nachfrage des Mitarbeiters kurze Zeit später, ob der Angeklagte jetzt baden würde, hätte dieser den Mitarbeiter nur angelächelt und erklärt, er hätte sich die Telefonnummer, die auf der Verpackung stand, aufgeschrieben und würde dort anrufen, sobald er wieder draußen sei. Der Angeklagte würde stinken.

Am 18.02.05 wurde durch die Mitarbeiter des Pflegedienstes wieder ein ausführliches Gespräch über die nötige Eigenhygiene geführt. Ihm wurden alle Hygieneartikel, die auf Station geführt

werden, gezeigt. Der Angeklagte forderte weiter sehr haftend und fixiert Kernseife und hätte sich nicht darauf eingelassen, einen anderen Hygieneartikel zur Körperreinigung zu nutzen.

Auch konfrontiert damit, dass sich die Mitpatienten über ihn beschweren würden, da er unangenehm „rieche“, hätte der Angeklagte erklärt, ihm sei das egal. Nur er könne sagen, wann er das Baden brauche und kein anderer. Man solle ihm seine Ruhe lassen und er lasse sich nicht vergiften.

Unter dem Datum des 19.02. ist vermerkt, dass der Angeklagte noch keinen Zugang zum Pflegepersonal hätte. Er laufe häufig den Gang auf und ab. Nach Ansprache gebe er nur kurze Antwort und gehe weiter. Die Mitpatienten würden sich über ihn beschweren und mit ihm jeden Kontakt meiden, weil er nach deren Angaben „bestialisch stinke“.

Am 21.02. hätte der Angeklagte eingewilligt, sich ein Duschbad zu gönnen. Er hätte auch seine alte Kleidung gewechselt und gewaschen, hätte nachts darauf hingewiesen werden müssen, dass es unerwünscht sei, wenn er nur mit einer Unterhose bekleidet über die Station laufe. Für diesen Hinweis hätte der Angeklagte kein Verständnis gezeigt.

Im Rahmen der Visite am 23.02. hätte der Angeklagte in läppischer Weise erklärt, dass das Meiste, was ihn beschäftige, seine Freiheit sei.

Am 23.02. hätte der Angeklagte lautstark zu Schreien begonnen, nachdem zwei Mitpatienten seines Zimmers wegen des von ihm ausgehenden unangenehmen Geruchs darauf bestanden hatten, das Zimmer zu lüften. Der Angeklagte hätte den Mitarbeitern vorgeworfen, Menschenrechte zu verletzen. Keiner würde sich um seine Bedürfnisse kümmern. Die Mitarbeiter würden ihren Pflichten nicht nachgehen. Ihm würden Klamotten und Schlafanzug etc. fehlen. Das was er zum Anziehen bekommen hätte, entspreche seinen Qualitätsvorstellungen nicht.

Am 26.02.2005 sei der Angeklagte beobachtet worden, wie er in seinem Zimmer Weißbrot und Käse sowie Tee zu sich genommen hätte.

Unter dem Datum des 28.02.2005 ist vermerkt, dass der Angeklagte nach eigener Angabe seine Körperhygiene selbst durchführe (mit Kernseife). Er zeige nun ein äußerlich ordentliches Erscheinungsbild, trinke viel Tee und Mineralwasser, hätte regen Kontakt zu einem Mitpatienten und mache mit diesem Gesellschaftsspiele im Aufenthaltsraum.

Bei der Visite am 02.03.2005 hätte der Angeklagte geäußert, dass er sich Gedanken um sein Haus mache, das unversorgt sei. Keiner würde ihm dabei helfen, obwohl er viele Briefe an das therapeutische Team geschrieben hätte. Ansonsten hätte er keine Anliegen.

Am 09.03.2005 hätte der Angeklagte die Teilnahme an der Visite verweigert.

Auch ansonsten zeige er sich „eigensinnig“ mit wenig Kooperationsbereitschaft.

Am 11.03.2005 hätte der Angeklagte zwei Mitarbeiter beschuldigt, im Rahmen einer Schrankkontrolle in seinem Zimmer, ihm zwei Briefmarken à 55 Cent entwendet zu haben. Der Angeklagte wird dabei im Gespräch als sehr laut beschrieben. Er sei anschließend schimpfend in sein Zimmer zurück gegangen.

Bei der Visite am 16.03.2005 hätte der Angeklagte erklärt, er sei nur bereit, unter Zeugen zu reden.

Unter dem Datum des 18.03.05 ist vermerkt, dass der Angeklagte auch ganz offensichtlich im Speisesaal esse.

Weiter ist dokumentiert, dass ein Mitarbeiter des Pflegedienstes am Nachmittag des 18.03.05 den Angeklagten gebeten hätte, kurz mit ihm unter vier Augen zu reden. Dies hätte der Angeklagte mit der Begründung, er habe keine Geheimnisse vor anderen Mitpatienten, abgelehnt. Der Mitarbeiter hätte den Angeklagten dann informiert, dass der Unterzeichnete anfrage, ob er bereit sei, mit dem Unterzeichneten zu sprechen. Dies hätte der Angeklagte erneut ganz entschieden abgelehnt.

Unter dem Datum des 20.03. ist vermerkt, dass der Angeklagte auf Station meinungsweisend tätig sei. Er würde Schriftstücke verfassen und diese auf der Station aushängen.

Unter dem Datum des 21.03.05 ist vermerkt, dass der Angeklagte auf Nachfrage durch den Stationsarzt erneut freundlich abgelehnt hätte, sich Blut abnehmen zu lassen.

Auch der Stationsarzt dokumentiert, dass auch heute ein eigentliches Gespräch, welches über Formalien hinausgehen würde, mit dem Angeklagten nicht zustande komme.

Der Angeklagte wurde am 21.03. zum Hauptbahnhof Bayreuth gebracht, von wo aus er die Rückreise mit der Bahn nach Nürnberg antrat.

Unter dem Datum des 21.03.2005 verfasste der Angeklagte einen Brief an den Unterzeichneten und an die zuständige Oberärztin und vermerkte, dass er diesen Brief einem Pfleger der Station um 10.55 Uhr übergeben hätte.

Unter dem Datum vermerkt der Angeklagte, dass dies der Jahrestag der Schließung von Alcatraz im Jahre 1963 sei.

Berühmtester Häftling: Al Capone.

„Ihnen empfehle ich die Filme mit Burt Lancaster zu diesem Thema!“ „Der Gefangene von Alcatraz“, „das Urteil von Nürnberg“.

Nach der Anrede führt der Angeklagte aus, dass er seit dem 14.02.2005 durch den Unterzeichneten ausschließlich verwahrt und weggesperrt werde.

Am 18.02.2005 sei der Unterzeichnete zu dem Angeklagten auf die Station in den Fernseh-Aufenthalts-Spiel-und-Speise-Raum Nr. 128 gekommen. Er hätte den Unterzeichneten dort das erste Mal gesehen. Er sei durch den Unterzeichneten ins Arztzimmer gebeten worden. Dort sei ihm vom Unterzeichneten mitgeteilt worden, dass sie sich noch öfter und ausführlicher unterhalten müssten.

In der Folge hätte der Angeklagte wochenlang um Kontaktaufnahme mit seinen Anwälten gebeten. Er hätte mündlich und mit 9 Briefen seine dringenden Probleme und Notwendigkeiten geschildert und den Unterzeichneten und seine Mitarbeiter um Unterstützung gebeten. Hilfe hätte er nicht bekommen.

Er hätte aufgrund der Haltung des Unterzeichneten keinerlei Vertrauen zu ihm oder zu den Mitarbeitern haben können.

Die unglaublichen Erlebnisse und menschlichen Tragödien, auf der Station des Unterzeichneten, die der Angeklagte „hautnah“ miterleben musste, würden dies unterstützen.

Deshalb sei es ihm unmöglich, ohne Nachweisbarkeit mit dem Unterzeichneten oder seinen Mitarbeitern zu verkehren.

In der Anstalt des Unterzeichneten sei äußerste Vorsicht geboten!

Er halte die Anstalt des Unterzeichneten und deren Mitarbeiter nicht für geeignet, wahrheitsgemäße Gutachten zu erstellen, von Therapie oder Heilung anderer „Patienten“ gar nicht zu reden!

Er wolle den Unterzeichneten bitten, seine Tätigkeiten zu überdenken und den Menschen gemäß, die ihm anvertraut sind, zu verändern!

Am 18.02.2005 hätte ihn Dr. Petzold in seinem Arztzimmer gesprochen. Danach sei der Unterzeichnete überraschend aufgetaucht und hätte noch schnell ein Gespräch mit ihm führen wollen. Als er auf Zeugen bestanden hätte, sei der Unterzeichnete verärgert abgezogen. Am Abend hätte der Unterzeichnete durch seinen Mitarbeiter fragen lassen, ob er (der Angeklagte) jetzt mit dem Unterzeichneten reden würde.

Ohne Zeugen hätte er (der Angeklagte) wieder ablehnen müssen.

Der Brief schließt mit der Grußformel „mit freundlichen Grüßen“ und der Unterschrift des Angeklagten.

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

Untersuchung und Exploration des Angeklagten durch den Sachverständigen:

Der Angeklagte wurde durch den Sachverständigen erstmals am 18.02.2005 auf der Station FP 6 der Klinik für Forensische Psychiatrie beim Bezirkskrankenhaus Bayreuth aufgesucht, begrüßt und in das Arztprechzimmer geführt.

Dort wurde dem Angeklagten durch den Sachverständigen der Gutachtensauftrag erläutert und der Angeklagte darüber aufgeklärt, dass es ihm frei stehe, gegenüber dem Sachverständigen Angaben zu machen.

Dem Angeklagten wurde auch erläutert, dass im Rahmen der Begutachtung Gespräche und Untersuchungen u.a. durch den Sachverständigen erforderlich seien.

Bei diesem Gespräch beschwerte sich der Angeklagte über den Umstand, dass seine psychiatrische Untersuchung richterlich angeordnet worden war.

Des Weiteren klagte er darüber, dass ihm durch die ihn festnehmenden Polizeibeamten nicht ermöglicht worden sei, sich seine notwendigen Körperpflegemittel, Nahrungsmittel etc. einzupacken.

Mit den hier verfügbaren Körperpflegemitteln und Nahrungsmitteln sei er nicht einverstanden.

Er bitte um Hilfe, Kernseife und Nahrungsmittel aus biologisch-dynamischen Anbau sich beschaffen zu können.

Auf Frage erklärte der Angeklagte, dass er hier auf Station ansonsten mit den Mitarbeitern und den Mitpatienten zurechtkomme.

Auch körperlich hätte er keine Beschwerden.

Abschließend zu diesem informatorischen Gespräch wurde dem Angeklagten mitgeteilt, dass weitere Untersuchungen und Gespräche – auch durch Mitarbeiter des Sachverständigen – im Rahmen der Begutachtung vorgesehen seien.

Im Rahmen dieses informatorischen Gespräches mit dem Angeklagten imponierte er in psychischer Hinsicht zu allen Qualitäten orientiert, wach und bewusstseinsklar. In der Gesprächssituation zeigte er situationsadäquates Verhalten, war psychomotorisch ruhig und freundlich. Die Stimmungslage des Angeklagten war ausgeglichen. Formale Denkstörungen waren nicht eruierbar. Inhaltlich war sein Denken, das von einer misstrauischen Grundhaltung geprägt war, durch eine starke Körperbezogenheit und Rigidität auffällig, indem der Angeklagte

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

massiv darauf beharrte, „natürliche“ Körperpflegemittel ausschließlich benutzen zu können und sich nur anhand von Lebensmitteln aus biologisch-dynamischen Anbau ernähren zu können, die hier nicht ohne Weiteres verfügbar bzw. für ihn beschaffbar waren.

Im eher allgemein gehaltenen informatorischen Gespräch wurden für den Angeklagten sensible Themenbereiche – wie sie aus den Akten zu ersehen sind – nicht berührt. Diesbezüglich kamen somit in diesem Gespräch paranoide und Größenvorstellungen des Angeklagten, die bei Erörterung auch der für ihn sensiblen Themenbereiche zur Darstellung hätten kommen können, nicht zur Sprache.

Hinsichtlich Gedächtnis, Merkfähigkeit und Konzentrationsvermögen des Angeklagten ergaben sich im klinischen Eindruck keine Auffälligkeiten.

Intelligenz des Angeklagten von der klinischen Einschätzung her im Durchschnittsbereich anzusiedeln.

In der Gesprächssituation zeigte der Angeklagte keine aggressiven Verhaltensweisen.

Nachdem der Angeklagte im Rahmen der für ihn hier gemäß § 81 StPO angeordneten Beobachtungs- und Untersuchungszeit ab dem 14.02.2005 bereits zu Beginn seiner stationären Unterbringung mit Ausnahme von Gesprächen, die er wegen aktueller Bedürfnisse intendierte oder zuließ, jegliche Untersuchungen und gezieltere Explorationsgespräche verweigerte, kam der Verhaltensbeobachtung des Angeklagten im Hinblick auf die in Auftrag gegebene Begutachtung besondere Bedeutung zu.

Dabei war – wie auch der vorstehend wiedergegebenen Dokumentation entnommen werden kann – beim Angeklagten festzustellen, dass er sich in bestimmten Bereichen an die soziale Gegebenheit auf der psychiatrischen Station anpassen konnte und weitgehend unauffällig erschien, dass er andererseits durch seine rigide Haltung, beispielsweise die Körperhygiene betreffend, andere massiv belastete, Konfrontationen provozierte oder „nur auslöste“ und sich in ihnen zeitweise affektiv hoch erregte.

Imponierend war dabei dieser Wechsel von Situationen, in denen der Angeklagte ausgeglichen erschien und sich situationsadäquat verhielt mit Situationen, in denen der Angeklagte massiv agierte, auf vermeintlichen Rechten oder bestimmten Positionen verharrte und hier keiner vernünftigen Argumentation zugänglich war und es auch zur zumindest vorübergehenden Ablehnung seiner Person durch andere Patienten kam bzw. andere Patienten sich von ihm belästigt fühlten. Dabei zeigte der Angeklagte auch immer wieder Tendenzen und Versuche, Mitpatienten „aufzustacheln“, gegen vermeintliche Ungerechtigkeiten vorzugehen.

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

In verschiedenen, aus dem Verhalten des Angeklagten erforderlichen Konfrontationen zeigte er sich gegenüber Mitarbeitern hochofregt, schreiend und verbal aggressiv.

Nachdem Versuche von Mitarbeitern auch in der 11. Kalenderwoche gescheitert waren, den Angeklagten zu Untersuchungen zu bewegen, oder sich auf Gespräche explorativen Charakters einzulassen, versuchte der Unterzeichnete am 18.03.2005 eine gezielte Exploration des Angeklagten durchzuführen.

Der Angeklagte wurde zu diesem Zweck durch einen Mitarbeiter des Pflegedienstes zum Unterzeichneten in das Arztsprechzimmer auf der Station FP 6 gebeten.

Durch den Mitarbeiter wurde letztlich mitgeteilt, dass der Angeklagte nicht bereit sei, zum Gespräch zum Unterzeichneten in das Arztzimmer zu kommen. Der Sachverständige solle doch zu ihm kommen.

Daraufhin begab sich der Unterzeichnete zum Patientenaufenthaltsraum auf der Station FP 6, in dem sich der Angeklagte aktuell befand, und erklärte ihm die Notwendigkeit des anstehenden Gespräches.

Der Angeklagte erklärte hierauf sofort mit überlauter Stimme, er sei nicht bereit, zum Unterzeichneten zum Gespräch ins Arztzimmer zu kommen. Der Unterzeichnete solle mit ihm, dem Angeklagten, im Aufenthaltsraum sprechen. Er hätte nichts zu verheimlichen. Er wolle nicht, ohne dass andere Patienten dies bezeugen könnten, mit dem Unterzeichneten sprechen.

Beim Versuch, den Angeklagten doch noch von der Notwendigkeit des Gesprächs in einer geordneten Untersuchungssituation zu überzeugen, erregte sich der Angeklagte zusehends, wurde lauter und belegte den Unterzeichneten und seine Mitarbeiter mit einer Serie von Vorwürfen und Vorhaltungen, die sich u.a. auch in dem bereits zitierten Schreiben des Angeklagten vom 21.03.2005 wiederfinden.

Letztlich ließ sich der Angeklagte auch unter Darlegung des üblichen Modus einer gutachterlichen Untersuchung nicht dazu bewegen, von seiner Position abzurücken. Immer wieder erklärte der Angeklagte, er sei nur bereit, vor allen anderen Patienten bzw. den gerade anwesenden Patienten im allen Patienten zugänglichen Aufenthaltsraum mit dem Unterzeichneten zu sprechen.

Aufgrund der wiederum eingetretenen Konfrontation mit dem Angeklagten – ähnliche Konfrontationen hatte es – wie dargestellt – im Vorfeld bereits mehrfach mit Mitarbeitern der

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

Klinik gegeben – musste der Unterzeichnete den Versuch, ein Explorationsgespräch mit dem Angeklagten zu führen, zu diesem Zeitpunkt abbrechen.

Der Unterzeichnete ließ im Weiteren auch am späten Nachmittag beim Angeklagten durch Mitarbeiter nachfragen, ob er zu einem Gespräch mit dem Unterzeichneten bereit wäre, was – wie dargelegt – vom Angeklagten erneut mit der bereits erwähnten Haltung des Angeklagten abgelehnt wurde.

Auch weitere Versuche, den Angeklagten bis zum Ende der gerichtlich bestimmten Beobachtungszeit am 21.03.2005 noch zu Untersuchungen oder explorativen Gesprächen zu bewegen, blieben aufgrund der diesbezüglich massiv ablehnenden Haltung des Angeklagten ohne Erfolg.

Zusammenfassung und Beurteilung:

Im Rahmen der gegenständlichen Begutachtung kann unter Berücksichtigung des Akteninhaltes, der vom Angeklagten verfassten Schreiben und der im Rahmen der stationären Unterbringung des Angeklagten vom 14.02.2005 bis zum 21.03.2005 und der daraus zu gewinnenden Informationen und Erkenntnisse Folgendes zusammenfassend festgestellt werden:

Wie im Vorfeld der durch das Amtsgericht Nürnberg für den Angeklagten angeordneten Unterbringung zur Beobachtung gemäß § 81 StPO bereits anlässlich anstehender Begutachtungen gezeigt, war der Angeklagte auch im Rahmen der stationären Beobachtung und Untersuchung vom 14.02.2005 bis zum 21.03.2005 nicht bereit, an Untersuchungen oder explorativen Gesprächen im Engeren mitzuwirken.

Von daher muss die Begutachtung im Wesentlichen sich auf die Bewertung des Akteninhaltes und der vom Angeklagten verfassten Schreiben sowie auf die Erkenntnisse der Beobachtung während der stationären Begutachtung vom 14.02.2005 bis zum 21.03.2005 stützen.

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

Zur Biografie des Angeklagten kann aufgeführt werden, dass diese durch die Krebserkrankung und den frühen Tod seines Vaters und – wie es der Angeklagte in seinen Ausführungen vermerkt – durch weitere Verluste (Beziehungsabbrüche, Tod der Mutter und von ihm so angegebene Enttäuschungen durch seine Ehefrau) belastet gewesen wäre.

Der Angeklagte hätte nach seinen schriftlichen Aufzeichnungen 1977 ein hervorragendes Abitur abgelegt, ein Studium begonnen und hätte seit 1981 eine verantwortungsvolle Aufgabe in einer Controlling-Abteilung der MAN inne gehabt.

Im Weiteren hätte sich der Angeklagte auf eine selbständige berufliche Tätigkeit verlegt, in der der Angeklagte, insbesondere nach Angaben seiner Ehefrau, gescheitert sei. Seine Ehefrau hätte nach deren Angaben für die Verbindlichkeiten des Geschäfts aufkommen müssen. Unter dieser Situation hätte der Angeklagte offensichtlich gelitten und hätte sich während der letzten Jahre immer mehr hincingesteigert.

Der Angeklagte selbst berichtete davon, von 1993 bis 1998 mit einem erheblichen finanziellen Aufwand prozessiert zu haben, bis er „Recht“ bekommen hätte. Von diesem „Anschlag des Rechtsstaates“ hätte er sich nie mehr erholt.

Aus den Aufzeichnungen des Angeklagten geht auch hervor, dass die letztlich auch mit medizinischer Unterstützung vergeblichen Versuche, mit seiner Frau ein Kind zu zeugen, damals eine erhebliche Belastung für ihn gewesen wären.

Im Weiteren finden sich Angaben des Angeklagten darüber, dass er Hilfe gebraucht hätte, dass er eine Blei- und Lösungsmittelvergiftung erlitten hätte, dass er seit Jahren Alpträume hätte und schweißgebadet aufwache.

Im August 2002 teilt er in einem Brief seiner Frau mit, dass er mit diesen „Machenschaften“ nicht fertig werde. Er sei jeglicher Kraft beraubt, seelisch und körperlich schwer belastet.

Vor über 5 Jahren hätten seine Belastungen zu einem Hörsturz geführt. Bis heute, in steigendem Maße, teilweise nicht aushaltbar, leide er an Tinnitus.

Im psychischen Befund, der nach der Aufnahme des Angeklagten am 14.02.2005 im Bezirkskrankenhaus Bayreuth erhoben wurde, wird das auffällig negativistische Weltbild des Angeklagten, in dem er der Benachteiligte sei, beschrieben. Es werde ein paranoides Umdenken des Angeklagten vermutet in Bezug auf die „Schwarzgeldaffäre“ und die gegen ihn laufende Verschwörung. Es werden Größenphantasien beim Angeklagten festgestellt. Auf Frage hätte er auch angegeben, eine innere Stimme zu hören, die ihm sage, er sei ein ordentlicher Kerl, er spüre sein Gewissen.

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

Im Weiteren war während der stationären Beobachtung des Angeklagten bei ihm ein wechselndes psychopathologisches Zustandsbild zu verzeichnen. Dabei stellte sich als besonders auffällig seine erhebliche Rigidität dar. Vom Affekt her imponierte er zeitweise heiter, von Stimmungslage und Antrieb leicht gehoben, dann wieder verbal aggressiv in maniformer Stimmungslage, dann misstrauisch, gereizt und abweisend, insgesamt stark ich-bezogen, ohne auf die Auswirkungen seines Verhaltens und Handelns (z.B. Hygiene) auf andere zu achten. Auch bei Konfrontation mit realen, nicht oder nicht ohne weiteres änderbaren Gegebenheiten, zeigte der Angeklagte keine Bereitschaft, seine rigide eingenommenen Haltungen zu überprüfen bzw. Gegebenheiten, die nicht veränderbar sind, in seine Überlegungen mit einzubeziehen oder sie einer vernünftigen Abwägung zu unterziehen.

In Konfrontation mit Dritten waren heftige Erregungszustände des Angeklagten zu beobachten, die jedoch nicht in tätliche Auseinandersetzungen mündeten.

Auf der Grundlage der vorstehend skizzierten Entwicklung des psychischen Zustandes des Angeklagten müssen seine subjektiv getroffenen Wertungen, die aus den Akten und seinen Darstellungen ersichtlich sind, betrachtet werden.

Aus dieser Betrachtung resultiert als Ergebnis, dass der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt hat.

Hier ist einerseits der Bereich der Schwarzgeldverschiebung zu nennen, in dem der Angeklagte unkorrigierbar der Überzeugung ist, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und nunmehr auch beliebige weitere Personen, die sich vermeintlich oder tatsächlich gegen ihn stellen (müssen), z. B. auch Dr. Wörthmüller, der ursprünglich mit der stationären Begutachtung des Angeklagten beauftragt war, in dieses komplexe System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt wären.

Eindrucksvoll kann am Beispiel des Dr. Wörthmüller ausgeführt werden, dass der Angeklagte hier weitere Personen, die sich mit ihm befassen (müssen), in dieses Wahnsystem einbezieht, wobei in gerade klassischer Weise der Angeklagte eine für ihn logische Erklärung bietet, dass Dr. Wörthmüller ihm angeboten hätte, ein Gefälligkeitsgutachten zu schreiben, wenn der Angeklagte die Verwicklung Dr. Wörthmüllers in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare.

Als weiterer Bereich eines paranoiden Systems des Angeklagten ist dessen „krankhaft überzogene“ Sorge um seine Gesundheit, die Ablehnung der meisten Körperpflegemittel, von Nahrungsmitteln aus nicht biologisch-dynamischen Anbau und möglicherweise die von ihm gemachte Angabe, u.a. eine Bleivergiftung erlitten zu haben, zu werten.

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

Weiter ist darzustellen, dass der Angeklagte paranoide Größenideen entwickelt hat, die sich beispielsweise aus seinem Schreiben vom 23.09.2004 an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg ergeben. Hier wertet der Angeklagte die Forderung des Bundeskanzlers nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland als „persönlichen Erfolg für seine Bemühungen, um das Wohl seines Geburts- und Lebens-Landes. Denn Schwarzgeldverschieber und Steuerhinterzieher verschärfen die Schere Arm oder Reich und die Entwicklung zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen“.

Im Rahmen der Begutachtung nicht geklärt werden kann die Wertigkeit des vom Angeklagten in einem Schreiben beschriebenen Symptom des Tinnitus und der hier in der Klinik gemachten Angabe, er würde eine innere Stimme hören, die ihm sage, er sei ein ordentlicher Kerl...

Es muss dabei durchaus als möglich angesehen werden, dass der Angeklagte unter Halluzinationen leidet, unter sein Tun und Handeln kommentierenden Stimmen, ohne dass diese Annahme konkret belegt werden könnte.

Sicher pathologisch zu werten sind die massiven Auffälligkeiten in der Affektivität, der Ich-Bezogenheit und der extremen gedanklichen Rigidität des Angeklagten.

Beim Angeklagten ist mit Sicherheit eine bereits seit Jahren bestehende, sich zuspitzende paranoide Symptomatik (Wahnsymptomatik) festzustellen, die Denken und Handeln des Angeklagten in zunehmendem Maße bestimmt und ihn auch in den von ihm empfundenen Befürchtungen so weit beeinträchtigt, dass er zu einem weitgehend normalen Leben und der Besorgung der für ihn wesentlichen Angelegenheiten im Außenraum nicht mehr in ausreichendem Maße in der Lage ist.

Hier bedingt die auf paranoidem Erleben resultierende, krankhaft misstrauische Haltung des Angeklagten einen zunehmenden sozialen Rückzug, eine Abschottung von der Umwelt und eine vermehrte Beschäftigung mit seinen paranoiden Gedanken, wobei dem Angeklagten eine vernünftige Wahrnehmung realer Gegebenheiten in zunehmendem Maße erschwert wird und ihm somit kein Korrektiv der Realität mehr zur Verfügung steht.

Somit ist im Weiteren eine Progredienz dieser krankheitswertigen paranoiden Symptomatik beim Angeklagten zu befürchten.

Für die beim Angeklagten zu diagnostizierende paranoide Symptomatik und seine damit verbundenen massiven affektiven Veränderungen käme differentialdiagnostisch eine wahnhafte

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

psychische Störung (ICD 10: F 22.0) in Frage, wobei die massiven affektiven Störungen des Angeklagten und die mehrere Bereiche umfassende paranoide Symptomatik, sowie das evtl. vorhandene Hören von Stimmen, die sein eigenes Tun kommentieren, in der differentialdiagnostischen Abwägung eher gegen diese Diagnose sprechen würden.

Differentialdiagnostisch käme beim Angeklagten auch die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie (ICD 10: F 20.0) in Betracht. Für diese Diagnose würden neben den paranoiden Inhalten des Angeklagten dessen affektive Störungen, seine bizarren Verhaltensmuster und vor allem – so sie bei ihm mit hinreichender Sicherheit angenommen werden können – die sein Handeln kommentierenden Stimmen sprechen.

Als weitere Differentialdiagnose müsste beim Angeklagten eine organische wahnhafte (schizophreniforme) Störung in Betracht gezogen werden, für die allerdings eine organische Erkrankung oder Schädigung des Gehirns des Angeklagten als Ursache gefunden werden müsste.

Der Angeklagte hat sich jedoch sowohl einer laborchemischen, als auch einer gezielten neurologischen oder apparativen Untersuchungen seines Gehirns, wie der Computertomografie des Kopfes, der Ableitung der Hirnstromkurve (EEG) oder anderer Untersuchungsverfahren nachhaltig verweigert, so dass eine mögliche organische Grundlage der beim Angeklagten diagnostizierten paranoiden Störung weder ausgeschlossen noch belegt werden kann.

Die genannten möglichen Differentialdiagnosen der beim Angeklagten festgestellten komplexen wahnhaften Symptomatik mit zumindest sicher feststellbaren massiven affektiven Veränderungen stellen ungeachtet ihrer Ätiologie ein schweres, zwingend zu behandelndes psychiatrisches Krankheitsbild beim Angeklagten dar.

Die beim Angeklagten vorliegende schwere psychische Störung stellt eine krankhafte Störung im Sinne der biologischen Eingangskriterien der §§ 20/21 StGB dar, könnte allenfalls aus eher akademischen Gründen im Falle der Diagnose der nur „wahnhaften Störung“ nach ICD 10 F 22.0 alternativ auch dem biologischen Eingangskriterium der schweren anderen seelischen Abartigkeit zugeordnet werden.

Somit stellt das beim Angeklagten sowohl zum Zeitpunkt der Begutachtung vorliegende, als auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu den Tatzeitpunkten vorliegende, geschilderte, differentialdiagnostisch aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft des

MOLLATH Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956
Az.: 802 Js 4743/03

Angeklagten nicht sicher zuordenbare Krankheitsbild eindeutig eine schwere psychische Erkrankung dar, die am ehesten dem biologischen Eingangskriterium der krankhaften seelischen Störung, alternativ auch der schwereren anderen seelischen Abartigkeit zuzuordnen ist.

Ohne Zweifel spricht das Verhalten des Angeklagten, das durch die Zeugenaussagen geschildert wird – soweit das Gericht den Angaben der betreffenden Zeugen Glauben schenkt – dafür, dass sich der Angeklagte zu den gegenständlichen Tatzeitpunkten in einer aus seinem Krankheitsbild herrührenden massiven affektiven Erregung befunden hat, aufgrund deren zumindest seine Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB erheblich beeinträchtigt war. Unter dem Eindruck akuten wahnhaften Erlebens oder einer wahnhaft erlebten Bedrohung kann für die Tatzeitpunkte auch eine Aufhebung von Steuerungs- und/oder Einsichtsfähigkeit nicht mit hinreichender Sicherheit zumindest für die Tatkomplexe ausgeschlossen werden, in denen massive Aggressionshandlungen vom Angeklagten zu verzeichnen waren.

Von daher liegt beim Angeklagten zu den gegenständlichen Tatzeitpunkten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus forensisch-psychiatrischer Sicht zumindest eine erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit vor, wobei eine Aufhebung von Steuerungs- und/oder Einsichtsfähigkeit beim Angeklagten zu den Tatzeitpunkten nicht mit hinreichender Sicherheit aufgrund der derzeit vorliegenden Erkenntnisse ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der dargelegten Progredienz der paranoiden Symptomatik des Angeklagten und des Umstandes, dass er – wie sich aus den nachträglich vorgelegten, dem Angeklagten neuerlich vorgeworfenen strafbaren Handlungen ergibt – immer mehr Personen in das bei ihm bestehende Wahnsystem einbezieht, sich von ihnen benachteiligt, geschädigt und bedroht fühlt und letztlich gegen sie oder deren Eigentum aggressiv vorgeht, muss befürchtet werden, dass vom Angeklagten weitere Handlungen gegenüber Dritten zu erwarten sind.

Von daher muss aus forensisch-psychiatrischer Sicht konstatiert werden – unabhängig der von Sachverständigenseite nicht zu beurteilenden Rechtserheblichkeit und Verhältnismäßigkeit –, dass vom Angeklagten zustandsbedingt weitere gleichartige Taten gegenüber Dritten, die er in sein Wahnsystem einbezieht, zu erwarten sind. Von daher müssen aus forensisch-psychiatrischer Sicht die Voraussetzungen zur Unterbringung des Angeklagten im psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB als gegeben angesehen werden.

Da der Angeklagte den Krankheitswert seiner psychischen Störung nicht erkennt und negiert und somit weder einer Diagnostik noch Therapie seiner psychischen Erkrankung zugänglich ist, ergeben sich auf freiwilliger Basis des Angeklagten resultierend keine Alternativen zu seiner Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus.

Eine Alternative zur Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus könnte allenfalls durch die Errichtung einer Betreuung für den Angeklagten gefunden werden, wenn der Angeklagte durch seinen Betreuer der stationären Diagnostik und Behandlung seiner psychischen Störung zugeführt würde.

Die weitere Prognose beim Angeklagten wird dadurch bestimmt sein, ob für die bei ihm vorliegende paranoide Erkrankung eine organische Ursache gefunden werden kann, deren Ursache als solche behandelbar ist, mit der Folge, dass durch diese Behandlung auch die Wahn-erkrankung des Angeklagten eine nachhaltige Besserung erfahren könnte. Gegebenenfalls wäre auch hier eine unterstützende, eher symptomatisch zu sehende neuroleptische Behandlung des Angeklagten angezeigt.

Für die beiden anderen Differentialdiagnosen, die Diagnose der wahnhaften Störung und der paranoiden Schizophrenie, wäre beim Angeklagten eine neuroleptische Behandlung unter stationären Bedingungen und im Weiteren eine psychotherapeutische Behandlung unerlässlich, um das Zustandsbild des Angeklagten positiv beeinflussen zu können.

Erst durch eine stationäre psychiatrische Behandlung wäre frühestens nach etlichen Monaten mit einer deutlichen Besserung des Zustandsbildes des Angeklagten bei positivem Behandlungsverlauf zu rechnen.

Die vorstehend getroffene sachverständige Bewertung der vom Gericht gestellten Fragen an den Gutachter muss als vorläufig insofern angesehen werden, als durch weitere Erkenntnisse, die sich im Falle einer besseren Kooperationsbereitschaft des Angeklagten ergeben könnten, hinsichtlich differentialdiagnostischer Zuordnung und Prognose weitere Konkretisierungen ergeben könnten, die unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der Beweisaufnahme einer evtl.

Hauptverhandlung der abschließenden Bewertung im Gutachten einer Hauptverhandlung zu berücksichtigen wären.



Dr. med. K. Leipziger
Facharzt f. Neurologie
Facharzt f. Psychiatrie
Schwerpunkt Forensische Psychiatrie
Forensische Psychiatrie (DGPPN)
Chefarzt der Klinik für Forensische Psychiatrie